Formloser Antrag auf Gewährung einer Zulage zum Bau eines multifunktionalen Vereinsheims des TSV Wiebelsbach e.V.

Melanie Gehling-Stille

(1. Vorsitzende TSV Wiebelsbach e.V.)

Christian Gerhard-Nickel

(2. Vorsitzender TSV Wiebelsbach e.V.)

Groß-Umstadt, den 14.04.2022

Unterlagen

1. Erläuterungsbericht über den Verein, Grund für das Bauvorhaben , Bedarfsschilderung
2. Lageplan
3. Pachtvertrag
4. Freistellungsbescheinigung
5. Entwurf des Bauplans (Architekt Hacker)
6. Kostenschätzung (Architekt Hacker)
7. Finanzierungsplan

Erläuterungsbericht über den Verein, Grund für das Bauvorhaben , Bedarfsschilderung

Der TSV Wiebelsbach

Der TSV Wiebelsbach e.V. ist ein kleiner Sportverein in der Stadt Groß-Umstadt.

Der Verein hat 361 Mitglieder und der Schwerpunkt des Vereins liegt seit Jahren auf dem Gebiet Breitensport.

Im Rahmen des Breitensports bietet der Verein Turnen für Kinder ab 1,5Jahren, Lauftreff, Damengymnastik und Seniorensport unter Anleitung von engagierten und zertifizierten Übungsleitern an. Moderne Sportarten wie ZUMBA und Yoga gehören ebenfalls zu unseren Angeboten.

Der Schwerpunkt unseres Engagements stellt der klassische Leichtathletik Dreikampf für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren dar.

Auch Fußball wird in unserem Verein angeboten. Schon die Kleinsten ab 4 Jahren finden bei uns die Möglichkeit die ersten Schritte in Fußballschuhen im spielerischen Training zu machen.

Für unsere aktiven Senioren sind wir in eine Spielgemeinschaft mit dem S.V. Heubach eingetreten. Auch die „Alten Herren" spielen mit Heubach zusammen.

Grund für das Bauvorhaben

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau. Nach Rücksprache mit dem Architekten und anderen Bausachverständigen kann das vorhandene Gebäude nicht mehr renoviert werden.

Bedarfsschilderung

Der Verein möchte das Gebäude unter anderem für diverse sportliche Veranstaltungen nutzen. Hierbei wären bspw. die Seniorengymnastik oder auch Mutter/Kind - Turnen in Betracht zu ziehen. Auch weitere Kurse für Vereinsmittglieder könnten dort einen Platz finden. Generell würden sich dem Verein durch ein multifunktional nutzbares Vereinsheim neue Möglichkeiten des sportlichen Miteinanders ergeben. Des Weiteren würde mit einem neuen multifunktional nutzbaren Vereinsheim eine adäquate Räumlichkeit für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen geschaffen werden.

Das Sportheim soll darüber hinaus Treffpunkt für Jugendliche und Senioren sein. Der Verein möchte die Senioren in regelmäßigen Abständen mit Kaffee und Kuchen bewirten als auch Jugendlichen die Möglichkeit bieten, innerhalb des Ortes einen Treffpunkt zu haben.

Das neue multifunktionale Vereinsheim würde so eine Bereicherung für das gesamte Ort werden.

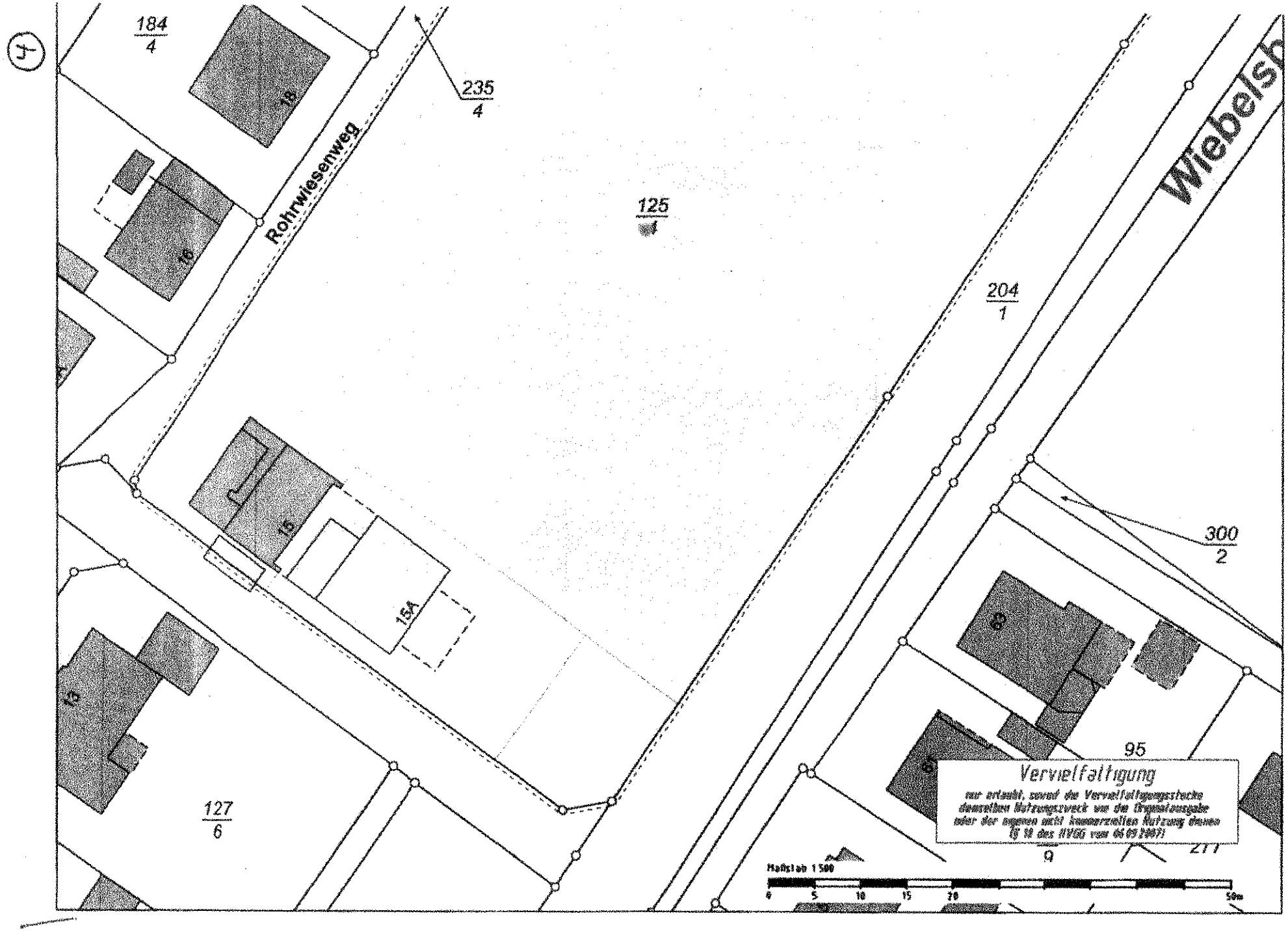
184
4
235
4
Rohrwiesenweg
18
16
125
204
1
Wiebelsh
15
15A
300
2
13
127
6
95
9
Vervielfältigung
nur erlaubt, sofern die Vervielfältigungsstücke denselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe oder der eigenen nicht kommerziellen Nutzung dienen
(§ 18 des NVGG vom 06.05.1997)
Maßstab 1:500
0
5
10
15
20
50m

Pachtvertrag

Zwischen der Stadt Groß-Umstadt, vertreten durch den Magistrat – im Vertrag Stadt genannt –

und

dem Turn- und Sportverein Wiebelsbach, vertreten durch den Vorstand – im Vertrag „TSV" genannt –

§ 1

1. Die Stadt Groß-Umstadt überlässt dem TSV Wiebelsbach den im Stadtteil Wiebelsbach errichteten Sportplatz (Parzellen Flur 4 Nr. 125/1, 125/3 und 126/3 – jetzt 125/4 – 7.923 qm)

   und das

   Kleinfeld (Parzellen Flur 4 Nr. 286 und 287 mit 2.969 qm)

   zur Nutzung für sportliche Zwecke.

2. Das Pachtgrundstück ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt.
3. Außerdem werden die bei Sportvereinen üblichen Veranstaltungen zugelassen.
4. Der TSV hat dafür zu sorgen, dass sich die Lärmbelastung innerhalb der gesetzlichen Richtlinien bewegt und Beschwerden aus dem angrenzenden Wohngebiet, soweit vermeidbar, vermieden werden.

§ 2

Die ausschließliche Überlassung des Sportplatzes an den TSV Wiebelsbach wird wie folgt eingeschränkt:

1. Die Benutzung des Sportplatzes und des Kleinfeldes durch die Schulen wird durch den TSV Wiebelsbach gewährleistet.
2. Für den Fall einer Instandsetzung einer anderen Sportanlage innerhalb des Stadtgebiets einschließlich der Stadtteile duldet der TSV Wiebelsbach die Inanspruchnahme des Sportplatzes nebst Kleinfeld durch die in ihrer Sportausübung vorübergehend behinderten Vereine. Die Nutzungszeiten sind zwischen den Vereinen abzusprechen, wobei die Veranstaltungen des TSV Wiebelsbach vorrangig zu berücksichtigen sind.
3. Festveranstaltungen der Stadtteilvereine Wiebelsbach oder der Stadt werden ausschließlich auf dem Kleinfeld (Parzellen Flur 4 Nr. 286 und 287) durchgeführt. Die erforderlichen Genehmigungen für die Ausrichtung der Festveranstaltungen werden durch die Stadt Groß-Umstadt im Benehmen mit dem TSV Wiebelsbach erteilt. Die Stadt Groß-Umstadt überwacht die Reinigungspflicht des Veranstalters sowie die Beseitigung von eventuellen Schäden nach der Veranstaltung durch den Ausrichter.

4. Dem TSV Wiebelsbach ist nicht gestattet, für die unter Ziffer 1-3 aufgeführten Überlassungen der Sportanlage ein Benutzungsentgelt zu erheben.
   Zugelassen ist eine Kostenbeteiligung für die Benutzung der Umkleideräume und der Duschanlagen. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird durch den TSV Wiebelsbach im Einvernehmen mit der Stadt Groß-Umstadt festgesetzt.
   Bei Festveranstaltungen sind die Nebenkosten (Strom, Wasser- und Kanalgebühren) gemäß den Zählerständen mit dem TSV Wiebelsbach abzurechnen.

§ 3

Der TSV Wiebelsbach übernimmt ab Vertragsbeginn die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an der Sportanlage.
Erweiterungs- und Änderungsarbeiten an der Sportanlage dürfen nur mit der Genehmigung der Stadt Groß-Umstadt durchgeführt werden. Sie sind so zu gestalten, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dem TSV obliegen ab Vertragsbeginn die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück sowie notwendige Grünschnittarbeiten. Die Reinigung der angrenzenden öffentlichen Straßen gemäß der rechtskräftigen Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Groß-Umstadt.

§ 4

1. Dem TSV wird gestattet, das auf dem gepachteten Gelände errichtete Holzhaus sowie zwei Nebengebäude auf Vereinskosten abzureißen sowie einen Ersatzneubau zu errichten.

2. Die Stadt Groß-Umstadt ist befugt, das Gebäude während der Dauer des Pachtverhältnisses jederzeit auf ihren baulichen Zustand durch einen Bausachverständigen untersuchen zu lassen. Diesen Anordnungen hat der TSV binnen angemessener Frist zu entsprechen, widrigenfalls die Stadt berechtigt ist, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des TSV ausführen zu lassen.

§ 5

Der TSV Wiebelsbach hat die Gebäude nach ihrem vollen Wert gegen Brandschaden zu versichern. Jeder Brandschaden ist sofort zu beseitigen.

§ 6

Der Verein übernimmt alle für den Betrieb und die Unterhaltung des Pachtobjektes verbundenen Kosten. Im Einzelnen sind dies die Kosten für Strom, Gas und Wasserverbrauch, Abwasser, Abfallentsorgung und Kanalgebühren sowie Schornsteinfegergebühren, mit Ausnahme der Erschließungsbeiträge. Der Stromvertrag ist über die Entega zu schließen. Die Brandversicherungsprämie für die Gebäude ist an die Stadt zu entrichten.

§ 7

Eine Pachtgebühr wird von der Stadt Groß-Umstadt nicht erhoben.

§ 8

Der TSV haftet für alle Schäden, die schuldhaft von ihm an dem Sportplatz, dem Kleinfeld und an sämtlichen Gebäuden, die sich auf der gepachteten Fläche befinden, verursacht werden.

§ 9

1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung. Er wird auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren geschlossen.
2. Für beide Teile wird eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende vereinbart. Eine erstmalige ordentliche Kündigung ist damit zum 31.12.2047 möglich.
3. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 5 Jahre.

§ 10

Die Stadt Groß-Umstadt ist berechtigt, innerhalb einer Dreimonats-Frist eine Kündigung auszusprechen, wenn

1. der TSV seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
2. der TSV sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
3. der TSV das Grundstück zu anderen als zu den vereinbarten Zwecken benutzt,
4. der TSV die bauliche Unterhaltung der Gebäude oder einer sonstigen Anlage auf den Grundstücken gröblich vernachlässigt oder die Aufforderung der Stadt Groß-Umstadt, seine Verpflichtung aus § 5 zu erfüllen, binnen einer angemessenen Frist nicht nachkommt,

Dem TSV wird das Kündigungsrecht mit einer Dreimonatsfrist eingeräumt, sofern ein triftiger Grund vorliegt oder die Stadt den Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 11

Bei Auflösung des Vertrages (§ 9 und § 10) gehen alle von dem TSV ausgeführten Bauten sowie festinstallierte Einrichtungen kostenlos an die Stadt Groß-Umstadt über.
Wenn die Vertragsauflösung von der Stadt zu vertreten ist, zahlt die Stadt Groß-Umstadt für die vom TSV Wiebelsbach errichteten Anlagen eine Entschädigung, die durch die Schätzung des Ortsgerichtes festzusetzen ist.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Mit Inkrafttreten dieses Pachtvertrages treten der Pachtvertrag vom Oktober 1979 sowie der Änderungsvertrag vom November 2009 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

i. V. Matthias Krieh
Erster Stadtrat

Norbert Knöll
Stadtrat

Turn- und Sportverein Wiebelsbach e.V

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Finanzamt Dieburg
Arbeitsgebiet KO1
Steuernummer 08 250 00411
(Bitte bei Rückfragen angeben)

64807 Dieburg
Marienstraße 19

Telefon 06071/2006-0
Telefax 06071 2006100
Zi.Nr.: KO1

07.10.202

Finanzamt,Pf. 1209, 64802 Dieburg

DV10.20 0,80 Deutsche Post

* 5228 * 2024 * 007309 * 07 * 10 *

TSV Wiebelsbach e.V.
z. Hd. Hr. Bernh. Gehling
Odenwaldstr. 53
64823 Groß-Umstadt

Freistellungsbescheic

für 2017 bis 2019 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

539871 007309 0 0101

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.
Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen
Dieser Festsetzung liegen Ihre am 27.07.2020 um 15:57:23 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

SPORTPLATZ

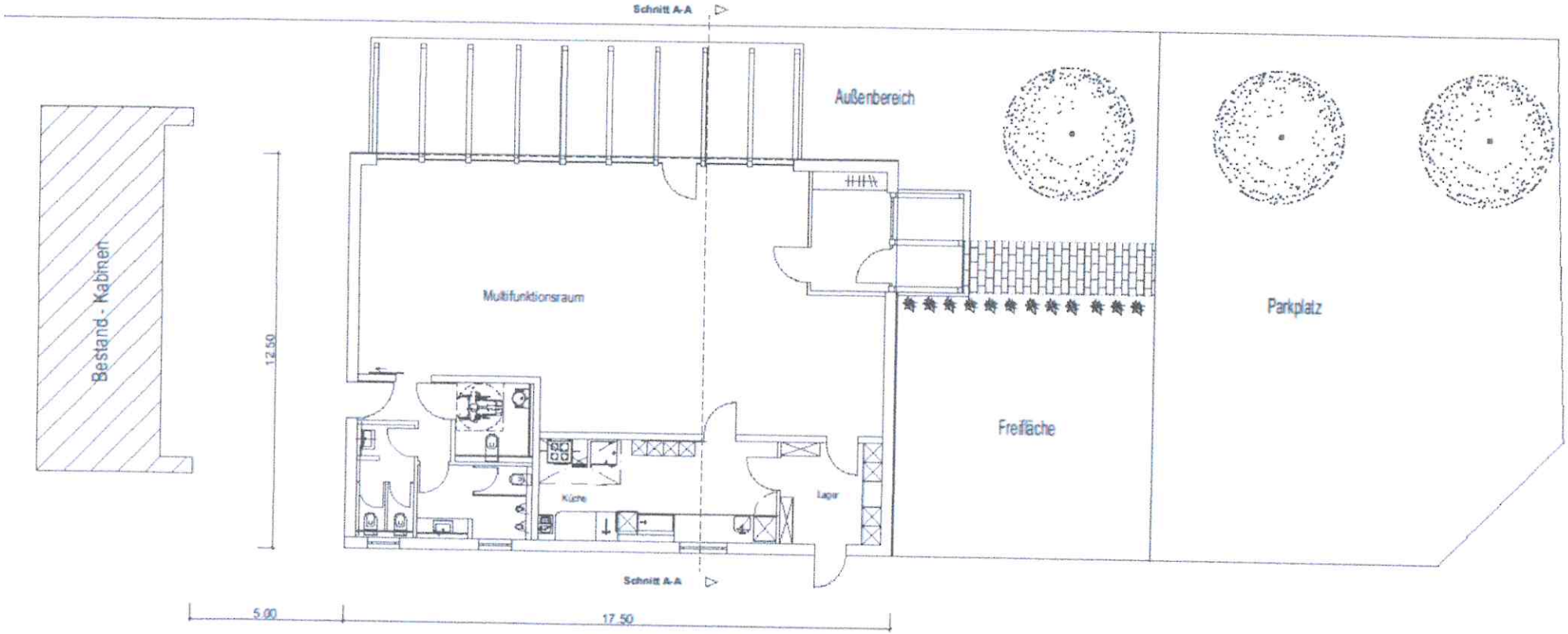

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

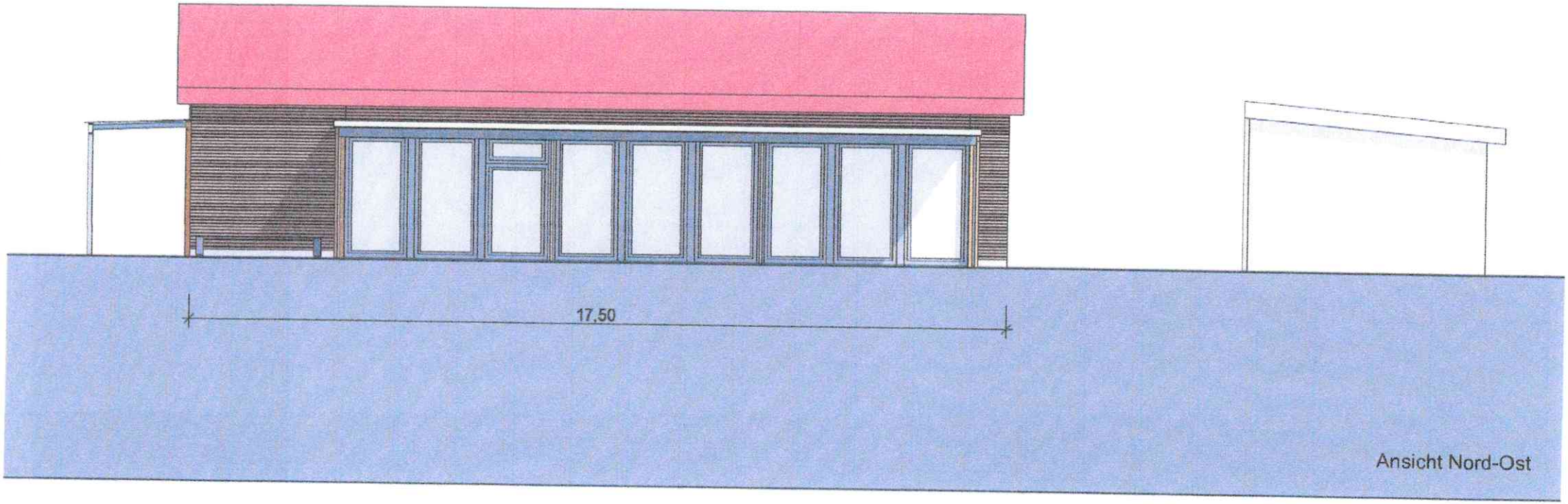

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

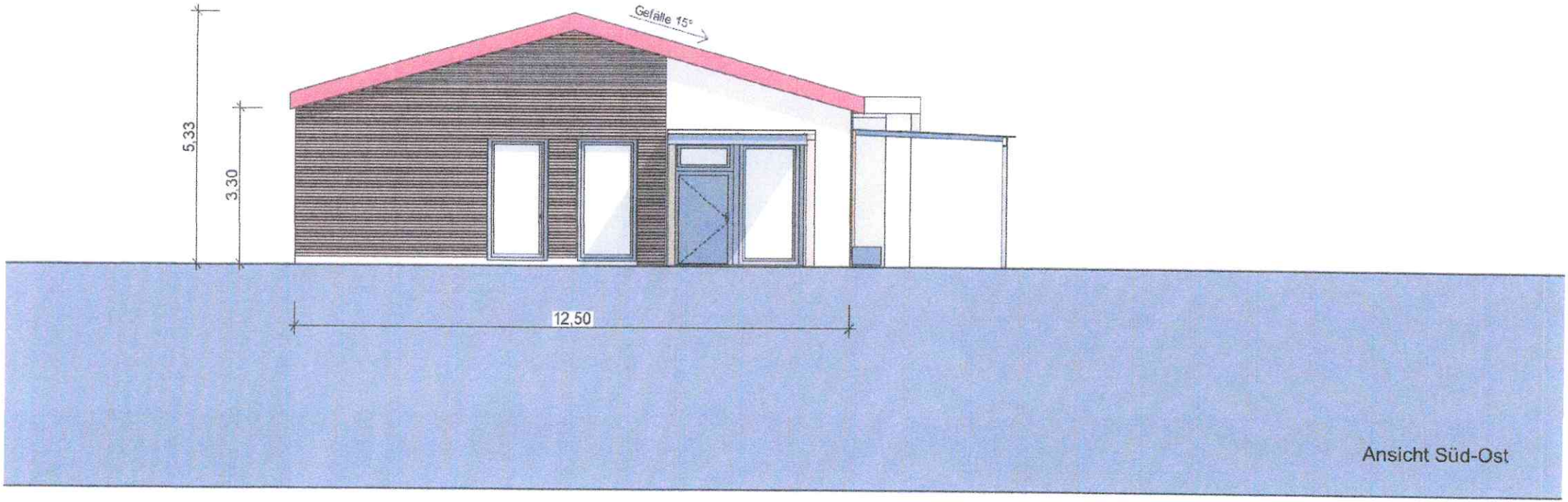

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

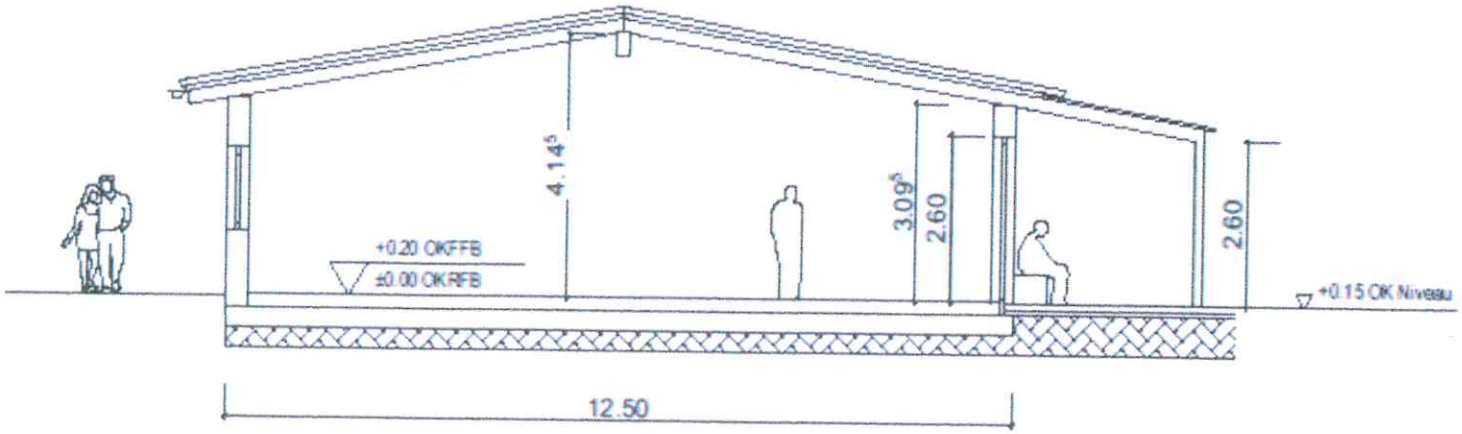

Schnitt A-A

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

STAND 12.04.2022

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN

HACKER + ZIMMER
ARCHITEKTEN PartG mbB

GROSS-UMSTADT OBERGASSE 7
TELEFON 06078-913215/216 FAX 0607

Projekt:	Neubau Vereinsheim
Lage:	Rohrwiesenweg 64823 Groß-Umstadt Flur 4, Flurstück 125/4
Bauherr:	TSV Wiebelsbach Odenwaldstraße 8 64823 Groß-Umstadt
Datum:	24.11.2020

Kostenschätzung:

Vereinsheim Schlüsselfertig	1.050m³ x 280,00€	= 294.000,00€
Abriss psch.		= 15.000,00€
Außenanlagen psch.		= 20.000,00€
Entwässerung psch		= 3.000,00€
Summe Baukosten (netto)		= 332.000,00€
Summe Nebenkosten 20%		= 66.400,00€
Summe Baukosten		= 398.400,00€
+ 19% MwSt		= 75.696,00€
Summe brutto		= 474.096,00€
zur Sicherheit		= 15.924,00€
Anbaukosten Gesamt geschätzt		**= 490.000,00€**

Aufgestellt Groß-Umstadt den 24.11.2020

Thomas Hacker

Finanzierung Ersatzneubau eines multifunktionalen Vereinsheims

Geschätzte Bausumme

	in% der Bausumme		Förderung über Prioritätenliste
Kostenvoranschlag Hochrechnung Architekt Hacker netto -da Verein vorsteuerabzugsberechtigt		%	474.096,00
Sicherheitszuschlag für sonstige Kosten			15.924,00
zu finanzierende Baukosten			490.020,00
abzüglich ca. 50% der Umsatzsteuer			40.000,00
			450.020,00
Eigene Mittel = Kontostand 04.02.2022			70.000,00
feste Zusage bis zum 31.12.2022			11.000,00
Spenden / Sponsoring			13.000,00
Eigene Mittel zum zur Finanzierung der Baukosten			94.000,00
Eigenanteil über 25% der Bausumme (Kriterium Landkreis) erfüllt			
Eigenleistung			20.000,00 *
Eigene Mittel incl. Eigenleistung	25,33		114.000,00
Eigenanteil über 25% der Bausumme			
Zuschüsse			
Land Hessen 25% bis 30% der Bausumme max. € 50.000			
Prioritätenliste 1 - 20% max. 200000 (vorläufige Zusage über diesen Betrag liegt vor)			95.200,00
Landkreis DA /DI 10% bei Vorgabe 25% Eigenanteil			
			49.000,00
Landessportbund			6.500,00
Stadt			???
Zuschüsse			150.700,00
Eigene Mittel und Zuschüsse und abziehbare Vorsteuer			**264.700,00**
Delta zur Bausumme (Darlehen)			**209.396,00**
Bürgschaft Landkreis € 50.000			

* Die mit € 20.000 angesetzte Eigenleistung ist mit € 10,-- - € 40,-- bewertet.
UnterAnsatz der üblichen durchschnittlichen Löhne für Handwerker wird der Betrag von € 20.000 um rund € 50.000 erhöht